

II-3440 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1747/J

1978 -03- 16

A n f r a g e

der Abgeordneten MELTER, DR.SCHMIDT

an den Herrn Bundesminister für Finanzen

betreffend Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für Zivilbeschädigte

Die unterzeichneten Abgeordneten haben in der Anfrage 1534/J darauf hingewiesen, daß die durch den Erlaß des Finanzministeriums Zl. 258.740-11/67 vom 20.6.1968 vorgenommene Einschränkung der Kraftfahrzeugsteuer auf Zivilbeschädigte, deren körperliche Integrität durch ein von außen wirkendes Ereignis beeinträchtigt wurde, weder sachlich gerechtfertigt noch sozial ist. Die Ungleichbehandlung von Zivilbeschädigten, die zur Fortbewegung auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind, nach dem Ursprung ihrer körperlichen Beeinträchtigung wird noch dadurch verdeutlicht, daß in dem erwähnten Erlaß ein durch Kinderlähmung Geschädigter in den begünstigten Personenkreis einbezogen wird.

Daß die Heranziehung der Ursache der Behinderung für die Befreiung nicht gerechtfertigt ist, geht aber auch aus der Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Finanzen (1535/AB) selbst hervor. Es heißt darin nämlich wörtlich: "Alleiniger Zweck der Steuerbefreiung des § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 ist es, dem Körperbehinderten durch steuerliches Entgegenkommen die Beförderung seiner Person durch ein Kraftfahrzeug wirtschaftlich zu ermöglichen oder zu erleichtern." Darüberhinaus wird darauf hingewiesen, daß "nur das Interesse des Körperbehinderten an seiner Beförderung die Steuerbefreiung rechtfertigt".

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1. Wie begründen Sie die Ungleichbehandlung prinzipiell gleichgelagerter Fälle durch den Erlaß Zl. 258.740-11/67 vom 20.6.1968, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß dieser Erlaß die durch Kinderlähmung Körperbehinderten sehr wohl in den Kreis der begünstigten Personen einbezieht ?

- 2 -

2. Werden Sie die Frage einer Ausdehnung der Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer auf alle Invaliden, die in einem entsprechenden Ausmaß behindert und daher auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind, neuerlich einer Prüfung unterziehen und gegebenenfalls - wenn nötig - eine diesbezügliche Gesetzesänderung vorschlagen ?

Wien, 1978-03-16